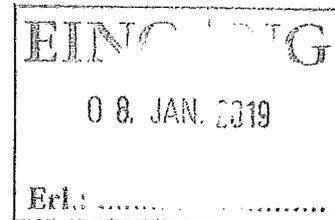


A 7 K 5461/18



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei Kupffer
Bahnhofstr. 5, 69115 Heidelberg

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
- Gebäude F - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe,

- Antragsgegnerin -

wegen Asylantrags (o.u.),
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 7. Kammer -

am 27. Dezember 2018

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.05.2018 - A 7 K 5460/18 - wird angeordnet, soweit ihr die Abschiebung nach Albanien angedroht wurde.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

GRÜNDE

Der nach dem Rechtsschutzziel der Antragstellerin ausgelegte (§§ 88, 122 VwGO) Antrag der 1997 geborenen Antragstellerin, albanische Staatsangehörige,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.05.2018 anzuordnen,

ist zulässig (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 VwGO i.V.m. §§ 36 Abs. 3 Satz 1, 75 Abs. 1 AsylG) und begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO anordnen, wenn bei der vom Gericht zu treffenden Abwägung zwischen den berührten öffentlichen und privaten Belangen das private Interesse der Antragsteller an der Aussetzung der Abschiebung das öffentliche Interesse an deren sofortigem Vollzug überwiegt. Gemäß Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG i.V.m. § 36 Abs. 4 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung dabei nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen.

Im vorliegenden Fall bestehen im maßgeblichen Zeitpunkt der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) im Hinblick auf die Antragstellerin ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung in dem angefochtenen Bescheid.

Die Antragstellerin hat zwar aller Voraussicht nach keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG oder subsidiären Schutzes im Sinne des § 4 AsylG und auch keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Insoweit verweist das Gericht auf die zutreffenden Ausführungen in der Begründung des angefochtenen Bescheids, denen es insoweit folgt (§ 77 Abs. 2 AsylG).

Es ist jedoch offen, ob die Abschiebungsandrohung im Hinblick auf die in dem angefochtenen Bescheid darüber hinaus getroffene Feststellung, dass kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt, rechtmäßig ist. Insoweit besteht für

das Gericht noch Aufklärungsbedarf. Gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG soll von einer Abschiebung des Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. § 60 Abs. 7 AufenthG setzt keine staatliche oder staatsähnliche Gewalt des Verfolgers voraus, sondern knüpft allein an eine erhebliche faktische Gefährdung an. Es kommt nicht darauf an, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird. Allerdings genügt allein eine theoretische Möglichkeit, das Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden, nicht. Für eine Schutzgewährung ist vielmehr erforderlich, dass eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit besteht (vgl. Schleswig-Holsteinisches OVG, Urteil vom 27.01.2006 - 1 LB 22/05 -, NordÖR 2007, 326 m.w.N.).

Unter Berücksichtigung dieses Maßstabs führt die im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gebotene Interessenabwägung dazu, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung in dem angefochtenen Bescheid anzuordnen. Würde die Anordnung nicht erfolgen, wäre die Antragstellerin bei einer Abschiebung nach Albanien möglicherweise ganz erheblichen Gefahren ausgesetzt. Das öffentliche Vollzugsinteresse hat demgegenüber auch im Licht von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zurückzustehen. Falls die Antragstellerin im Hauptsacheverfahren unterliegt, wäre lediglich die Abschiebung für einen gewissen Zeitraum verzögert worden.

Die Antragstellerin machte bei ihrer Anhörung beim Bundesamt am 26.04.2018 im Wesentlichen geltend, dass sie Albanien wegen Problemen mit ihrem Freund und ihrer Familie verlassen habe. Ihr Freund gehöre zu einem Klan mit mafiösen Strukturen, der auch sehr gute Beziehungen zu Behörden und der Polizei habe. Nachdem ihr Freund erfahren habe, dass sie schwanger sei, hätte er ihr gesagt, dass sie das Kind abtreiben solle. Auch ihr Vater sei für einen Schwangerschaftsabbruch gewesen, da alles andere eine Schande für die Familie gewesen wäre. Sowohl ihr Freund, als auch ihr Vater hätten gedroht sie umzubringen, falls sie das Kind nicht abtreiben lasse. Daraufhin habe sie das Land verlassen. Bei einer Rückkehr nach Albanien fürchte sie, von ihrem Vater oder dem Erzeuger ihres Kindes umgebracht zu werden.

Auf Grundlage dessen bestehen erhebliche Zweifel daran, dass für die Antragstellerin – aufgrund ihrer besonderen Situation – in Albanien keine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Zwar sind die albanischen Sicherheitsbehörden als Teil des albanischen Staates trotz nach wie vor bestehender Defizite grundsätzlich fähig und willig, vor einem befürchteten Schaden durch kriminelles Unrecht Schutz zu gewähren (vgl. § 3d Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG). Ob dies jedoch angesichts der glaubhaft geschilderten sehr gute Beziehungen der Familie des ehemaligen Freundes der Antragstellerin zu Behörden und der Polizei im Falle der Antragstellerin gilt, bedarf in diesem Zusammenhang einer genaueren Feststellung. Diese Aufklärung muss in einer mündlichen Verhandlung erfolgen. Weiterhin muss vor diesem Hintergrund in einer mündlichen Verhandlung aufgeklärt werden, ob die Antragstellerin sich – höchst ausnahmsweise – nicht gemäß § 3e AsylG auf internen Schutz verweisen lassen muss. Hierbei ist auch die besondere Situation der Antragstellerin als unverheiratete, alleinerziehende Mutter zu beachten, welche zudem nicht auf die Unterstützung ihrer Familie zurückgreifen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Beglaubigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle